Artenschutzprüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Seniorenwohnanlage Sudhagen“ der Stadt Delbrück

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Seniorenwohnanlage Sudhagen“ der Stadt Delbrück

Auftraggeber:
Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Rebecca Esser
M.Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1401

Warstein-Hirschberg, November 2015

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 5
4.0 Bestandssituation 6
5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 11
5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 11
5.2 Wirkfaktoren 11
5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen 12
5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 13
5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS 13
5.4.2 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) 14
5.4.3 Ortsbegehung des Plangebiets 14
5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 18
5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 18
5.5.2 Planungsrelevante Tierarten 19
5.5.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 21
5.6 Ergebnis der Artenschutzprüfung 23
6.0 Zusammenfassende Betrachtung 26

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Um den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, hat die Stadt Delbrück die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 „Seniorenwohnanlage Sudhaben“ beschlossen.

Anlass der Aufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Vorrausetzungen für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage an der Ecke Akazienweg/Schlinger Straße. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der Alterung der Gesellschaft und der Entwicklung zu kleineren Haushalten und kleineren Familien lässt sich feststellen, dass der Bedarf an „Seniorenwohnen“ ansteigt. Die beschriebene Entwicklung zeichnet sich auch für die Stadt Delbrück ab, daher plant die Haus Hagen Immobilien GbR als Investor die Errichtung einer solchen Seniorenwohnanlage (HOFFMANN & STAKEMEIER 2015A).

Das Vorhaben befindet sich in dem Ortsteil Sudhagen der Stadt Delbrück, im Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

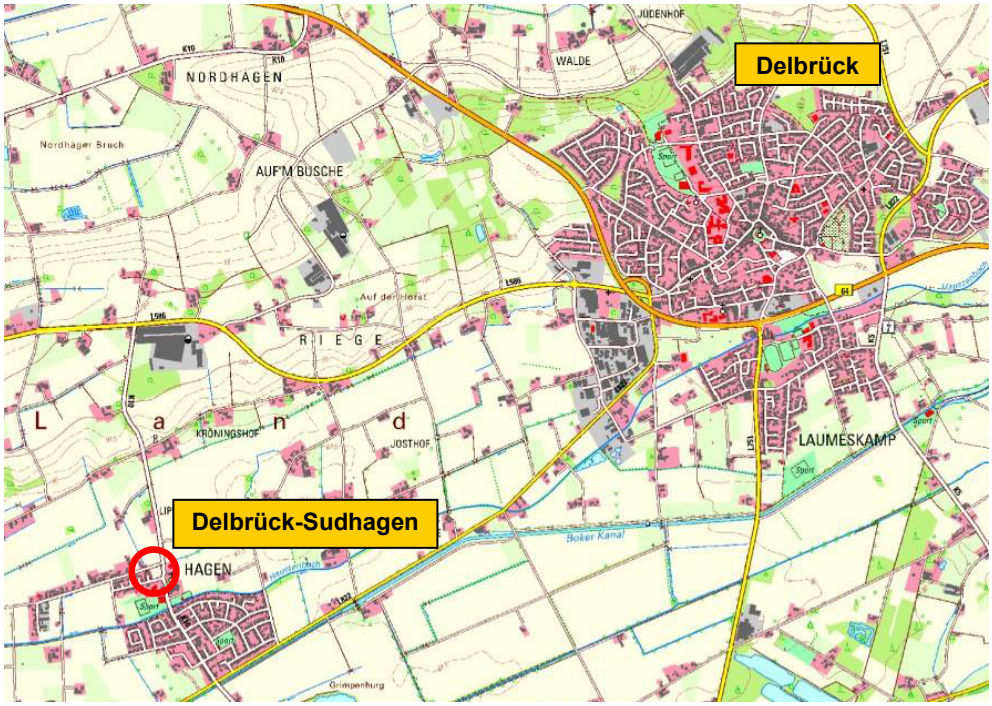

Abb. 1 Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt sich im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung umfasst die folgenden Schritte:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die planungsrelevanten Tierarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird in dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Untersuchung des Plangebiets erfolgte am 27. Oktober 2015.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Haus Hagen Immobilien GbR möchte auf dem Grundstück an der Ecke Akazienweg/Schlinger Straße eine Seniorenwohnanlage errichten.

Der ca. 0,73 ha Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 liegt im Ortsteil Sudhagen der Stadt Delbrück. Er umfasst teilweise das Flurstück 149, Flur 9 und die Flurstücke 261 sowie zu Teilen 122 und 124, Flur 11, Gemarkung Hagen. Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105. Das Gewässer im Norden des Plangebiets ist von der Planung nicht betroffen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage an der Ecke Akazienweg/Schlinger Straße zu schaffen. Geplant sind drei Gebäude sowie Stellplatz- und Wegeflächen und eine Tiefgarage.

Abb. 2 Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 (HOFFMANN & STAKEMEIER 2015B).

4.0 Bestandssituation

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 der Stadt Delbrück liegt in Ortsrandlage des Ortsteils Sudhagen, zwischen der Rixelstraße nördlich, der Schlinger Straße östlich und dem Akazienweg südlich des Plangebiets. Im Westen schließt die Wohnbebauung des Akazienweges an.

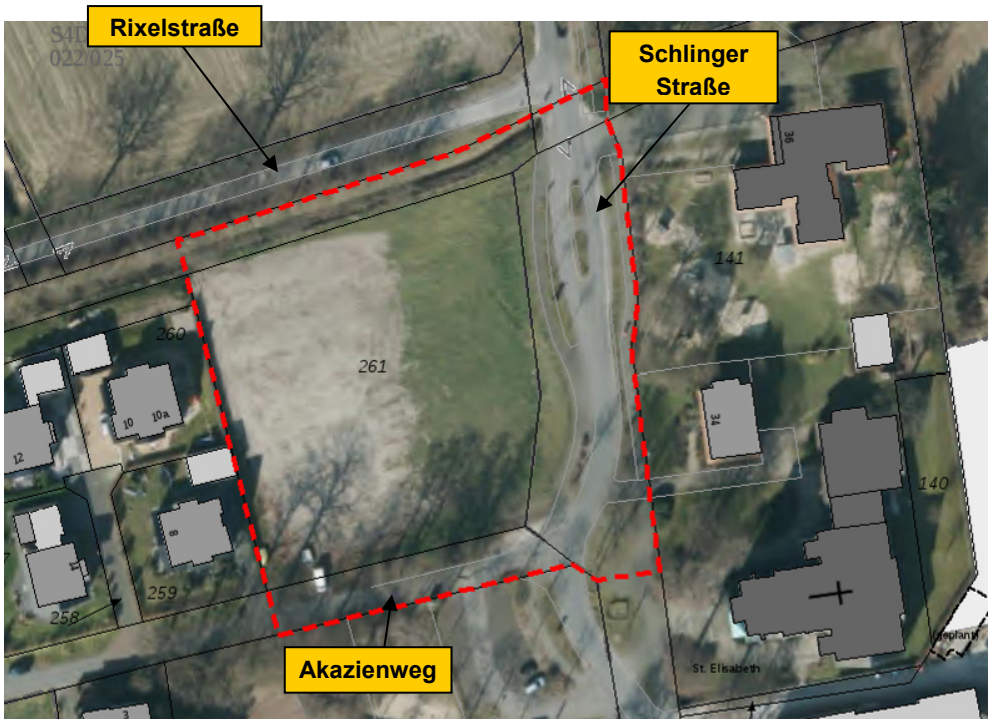

Abb. 3 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie, skizziert) auf Grundlage des Luftbilds.

Die Untersuchung des Plangebiets erfolgte am 27.Oktober 2015. Das Plangebiet wird von einer Intensivwiese eingenommen. Im Süden befinden sich ein von Erlen dominierter Gehölzstreifen und eine nitrophile Hochstaudenflur, die die Intensivwiese vom Akazienweg trennt. Der Akazienweg verläuft im Süden des Plangebietes und verbindet die Wohnbebauung des Akazienweges mit der Schlinger Straße. Im Südosten steht eine alte zu erhaltende Eiche. Im Osten befindet sich die Schlinger Straße mit vorhandenen Straßenbäumen. Im Norden fließt ein namenloses Gewässer durch den Geltungsbereich. An der nördlichen Grenze des Plangebiets befindet sich ein Gehölzstreifen aus überwiegend Hainbuchen, Eichen und Eschen entlang der Rixelstraße, die das Plangebiet von einer Ackerfläche trennt. Im Osten und Westen schließen Bebauung und Wohnbebauung an das Plangebiet an. Südlich des Plangebiets befinden sich ein öffentlich genutzter Freiraum und ein Parkplatz.

Lebensraumtyp: Äcker

Abb. 4 Ackerfläche nördlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Fließgewässer

Abb. 5 Blick auf das Fließgewässer im Norden des Plangebiets, Blickrichtung Westen.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Abb. 6 Blick vom Fußweg an der Schlinger Straße auf die durch das Vorhaben beanspruchte Intensivwiese. Blickrichtung Westen.

Lebensraumtyp: Gärten, Gebäude

Abb. 7 Wohnbebauung des Akazienweges an der westlichen Grenze des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken

Abb. 8 Gehölzstreifen an der nördlichen Grenze des Plangebiets.

Abb. 9 Gehölzstreifen im südlichen Bereich des Plangebiets. Im Vordergrund der vom dem Vorhaben betroffene Erlenstreifen.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren

Abb. 10 Nitrophile Hochstaudenflur im südlichen Teil des Plangebiets.

Abb. 11 Saum entlang des im nördlichen Teil des Plangebiets verlaufenden Gewässers.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

<u>Baufeldfreimachung/Bauphase</u>

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

<u>Baustellenbetrieb</u>

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Anlage der Gebäude und von Stellplatz- und Wegeflächen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Intensivwiese, Saum/Hochstaudenflur, Gehölze) dauerhaft beansprucht.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Stadt Delbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Entfernung der Vegetation zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude, Tiefgarage, Stellplatz- und Wegefläche	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagenbedingt		
Errichtung der Stellplatz- und Wegeflächen und der Gebäude	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude, Stellplatz- und Wegeflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiese
- Fließgewässer

Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich zudem folgende niccht direkt betroffenen Lebensraumtypen:

- Äcker
- Gärten, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (**LINFOS**) abgefragt.

5.3.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2015A). Die Biotopkatasterfläche „Kopfweidenreihe am Schalksgraben nördlich Sudhagen“ (BK-4217-009) mit dem Schutzziel der „Erhaltung von Kopfbäumen“ befindet sich ca. 90 Fließmeter Bach aufwärts, nordöstlich des Plangebiets. Hier werden Kopfweiden in Form einer Kopfbaumreihe mit einer Bedeutung als Bruthöhlen für den Steinkauz genannt. Planungsrelevante Tierarten werden hier jedoch nicht genannt. Der nördliche Teil des Plangebiets befindet sich in einer Verbundfläche (VB-DT-4216-008 „Haustenbachniederung“), für die keine planungsrelevanten Arten genannt werden.

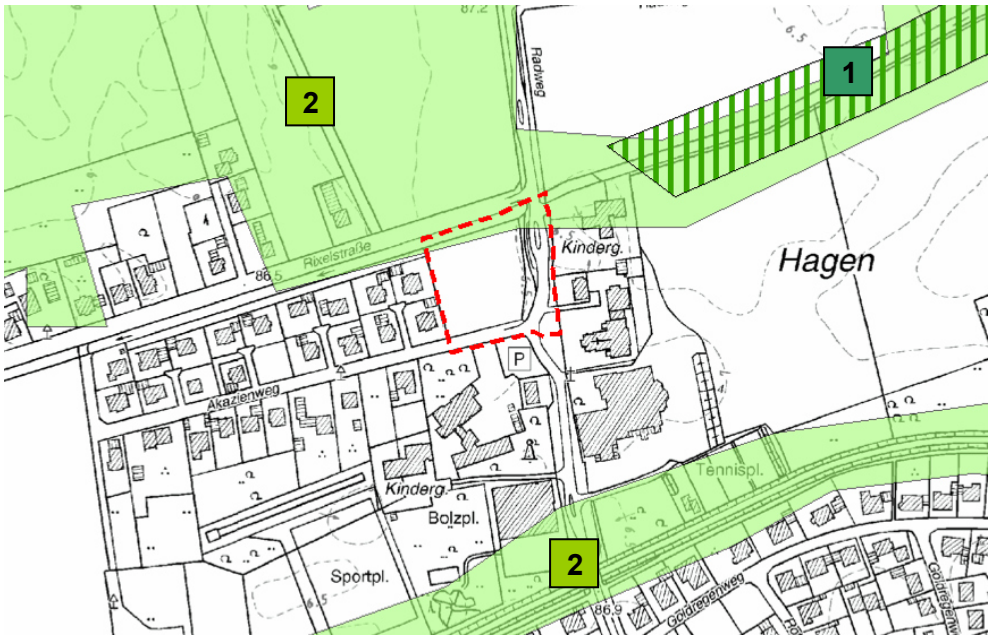

Abb. 12 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie, skizziert) zu der im LINFOS dokumentierten Biotopkatasterfläche (BK-4217-009, grüne Schraffur, Kennziffer 1) und der Verbundfläche (VB-DT-4216-008, grüne Fläche, Kennziffer 2) (LANUV 2015A).

5.3.2 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im 3. Quadranten des Messtischblattes 4217 „Delbrück“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab.2) (LANUV 2015B).

5.3.3 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 27. Oktober 2015 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten zu untersuchen.

Gehölzuntersuchungen

Alle relevanten Bäume im Bereich des Plangebiets wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Horst- oder Koloniebäume wurden hierbei nicht nachgewiesen. Die Erlen im südlichen Bereich des Plangebiets weisen kleine Astlöcher auf. Es konnten jedoch keine Höhlungen oder Spalten, die Vögeln oder Fledermäusen als Brut- bzw. Quartierstandort dienen könnten, an den relevanten Gehölzen gefunden werden.

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“ (Quadrant 3) (LANUV 2015B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- **Äcker**
- **Fettwiesen und -weiden**
- **Fließgewässer**
- **Gärten, Siedlungsbrachen**
- **Gebäude**
- **Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken**
- **Säume und Hochstaudenfluren**

Tab. 3 Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwiesen und -weiden	Fließge-wässer	Gärten, Siedlungs-brachen	Gebäude	Kleingehöl-ze, Bäume, Gebüsche	Säume, Hochstau-denfluren
Vorkommen: P =Plangebiet, U = Umgebung			**U**	**P**	**U**	**U**	**U**	**P/U**	**P/U**
Fledermäuse									
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	X	X	(WQ)	X	
Vögel									
Baumfalke	sicher brütend	U			X			X	X
Baumpieper	sicher brütend	U		(X)				X	
Beutelmeise	sicher brütend	S			X			X	
Eisvogel	sicher brütend	G			XX	(X)			
Feldlerche	sicher brütend	U-	XX	XX					X
Feldsperling	sicher brütend	U	X	X		X		X	X
Fischadler	rastend	G			X				
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U			X				
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U		X		X		X	
Grauspecht	sicher brütend	S		(X)					(X)
Großer Brachvogel	sicher brütend	U	(X)	X					
Habicht	sicher brütend	G-	(X)	(X)		X		X	
Kiebitz	sicher brütend	U-	XX	X	X				
Kleinspecht	sicher brütend	U		(X)		X		X	

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwiesen und -weiden	Fließge-wässer	Gärten, Siedlungs-brachen	Gebäude	Kleingehöl-ze, Bäume, Gebüsche	Säume, Hochstau-denfluren
Vorkommen: P =Plangebiet, U = Umgebung			**U**	**P**	**U**	**U**	**U**	**P/U**	**P/U**
Vögel									
Kranich	rastend	U+	X	X					
Kuckuck	sicher brütend	U-		(X)	X	X		X	
Löffelente	rastend	S			X				(X)
Mäusebussard	sicher brütend	G	X	(X)				X	X
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	(X)	(X)		X	XX		X
Nachtigall	sicher brütend	G			(X)	X		XX	X
Pirol	sicher brütend	U-				X		X	
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X	X	X	X	XX		X
Rebhuhn	sicher brütend	S	XX	X		X			XX
Rohrweihe	sicher brütend	U	X		X				X
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	(X)	X	X	X	XX
Schwarzspecht	sicher brütend	G		(X)				X	X
Sperber	sicher brütend	G	(X)	(X)		X		X	X
Steinkauz	sicher brütend	G-	(X)	XX		X	X	XX	X
Teichrohrsänger	sicher brütend	G			XX				
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X		X	X	X	X
Turteltaube	sicher brütend	S	X	(X)		(X)		XX	
Uferschwalbe	sicher brütend	U	(X)	(X)	X				
Wachtel	sicher brütend	U	XX	(X)					XX
Waldkauz	sicher brütend	G		(X)		X	X	X	(X)

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwiesen und -weiden	Fließge-wässer	Gärten, Siedlungs-brachen	Gebäude	Kleingehöl-ze, Bäume, Gebüsche	Säume, Hochstau-denfluren
Vorkommen: P =Plangebiet, U = Umgebung			**U**	**P**	**U**	**U**	**U**	**P/U**	**P/U**
Vögel									
Waldohreule	sicher brütend	U		(X)		X		XX	(X)
Waldwasserläufer	rastend	G			X				
Wasserralle	sicher brütend	U			X				(X)
Wespenbussard	sicher brütend	U		(X)				X	X
Zwergtaucher	sicher brütend	G			X				
Weichtiere									
Gemeine Flussmu-schel	Art vorhanden	S			XX				

Legende:
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd
XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen
Fledermäuse: WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von einer Fledermausart, 39 Vogelarten und einer Weichtierart (LANUV 2015B).
Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet, sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tab. 3 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Für das Untersuchungsgebiet recherchierte, planungsrelevante Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Wasserfledermaus	FIS: A. v.	keine				**nein**
Vögel						
Baumfalke	FIS: B	keine				**nein**
Baumpieper	FIS: B	keine				**nein**
Beutelmeise	FIS: B	keine				**nein**
Eisvogel	FIS: B	keine				**nein**
Feldlerche	FIS: B	keine				**nein**
Feldsperling	FIS: B	keine				**nein**
Fischadler	FIS: R	keine				**nein**
Flussregenpfeifer	FIS: B	keine				**nein**
Gartenrotschwanz	FIS: B	keine				**nein**
Grauspecht	FIS: B	keine				**nein**
Großer Brachvogel	FIS: B	keine				**nein**

Tab. 5 Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten-quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt-art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Habicht	FIS: B	keine				**nein**
Kiebitz	FIS: B	keine				**nein**
Kleinspecht	FIS: B	keine				**nein**
Kranich	FIS: R	keine				**nein**
Kuckuck	FIS: B	keine				**nein**
Löffelente	FIS: R	keine				**nein**
Mäusebussard	FIS: B	keine				**nein**
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				**nein**
Nachtigall	FIS: B	keine				**nein**
Pirol	FIS: B	keine				**nein**
Rauchschwalbe	FIS: B	keine				**nein**
Rebhuhn	FIS: B	keine				**nein**
Rohrweihe	FIS: B	keine				**nein**
Schleiereule	FIS: B	keine				**nein**
Schwarzspecht	FIS: B	keine				**nein**
Sperber	FIS: B	keine				**nein**
Steinkauz	FIS: B	keine				**nein**
Teichrohrsänger	FIS: B	keine				**nein**
Turmfalke	FIS: B	keine				**nein**
Turteltaube	FIS: B	keine				**nein**
Uferschwalbe	FIS: B	keine				**nein**
Wachtel	FIS: B	keine				**nein**
Waldkauz	FIS: B	keine				**nein**
Waldohreule	FIS: B	keine				**nein**
Waldwasserläufer	FIS: R	keine				**nein**
Wasserralle	FIS: B	keine				**nein**
Wespenbussard	FIS: B	keine				**nein**
Zwergtaucher	FIS: B	keine				**nein**
Weichtiere						
Gemeine Flussmuschel	FIS: A. v.	keine				**nein**

Erläuterungen Datenquelle/Status:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem
Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen. Die in der Umgebung gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vogelarten

Horstbrüter

Im Bereich des Plangebiets wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Baumfalke
- Mäusebussard
- Wespenbussard
- Habicht
- Sperber

Höhlenbrüter

Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurden keine Specht- oder Großhöhlen festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die folgenden Höhlenbrüter wird nicht erwartet.

- Feldsperling
- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Waldkauz
- Gartenrotschwanz
- Kleinspecht
- Steinkauz

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Innenbereichslage des Plangebiets sowie der Umschließung des Gebiets durch Verkehrswege ist eine Funktion der angetroffenen Habitatstrukturen als Brutstandort für die folgenden planungsrelevanten Arten auszuschließen:

- Baumpieper
- Nachtigall
- Turteltaube
- Kuckuck
- Pirol
- Waldohreule

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Bei der Beanspruchung des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten ausgeschlossen werden, da keine Gebäude von dem Vorhaben betroffen sind und die Fläche aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und Strukturen allenfalls als nichtessenzielles Teilhabitat dienen kann.

- Mehlschwalbe
- Schleiereule
- Rauchschwalbe
- Turmfalke

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Offenlandarten

Augrund der Kleinflächigkeit und der Innenbereichslage ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für die Vogelarten

- Feldlerche
- Kiebitz
- Rohrweihe
- Großer Brachvogel
- Rebhuhn
- Wachtel

geeignet. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten

Im Norden des Plangebiets verläuft ein anthropogen stark überprägter Graben mit geringer Wasserführung. Für diesen Bereich des Fließgewässers ist aufgrund seiner Ortsrandlage und seiner Nähe zu den Verkehrsflächen eine Betroffenheit von störungsempfindlichen, planungsrelevanten Arten auszuschließen. Zudem wird das Gewässer nicht überplant und bleibt somit in seinem Zustand erhalten, daher kann eine Betroffenheit der folgenden Arten ausgeschlossen werden:

- Beutelmeise
- Teichrohrsänger
- Wasserralle
- Flussregenpfeifer
- Uferschwalbe
- Zwergtaucher

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Rastende Arten
Von dem Kranich werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften als Rastgebiete bevorzugt. Für den Kranich bietet das Plangebiet keine geeigneten Strukturen.

Die Löffelente wird für das Gebiet als rastend angegeben. Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen, vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht. Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Rastgebiete vor.

Auch die rastenden Arten Fischadler, der für die Rast gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern bevorzugt, und der Waldwasserläufer finden in dem Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen.

Weichtiere

Gemeine Flussmuscheln bewohnen Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Für die gemeine Flussmuschel weist das Plangebiet im Norden ein geeignetes Fließgewässer auf, dieses ist durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.5 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MUNLV 2010).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder

ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 der Stadt Delbrück hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

6.0 Zusammenfassende Betrachtung

Um den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, hat die Stadt Delbrück die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 „Seniorenwohnanlage Sudhaben“ beschlossen.

Anlass der Aufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Vorrausetzungen für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage an der Ecke Akazienweg/Schlinger Straße. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der Alterung der Gesellschaft und der Entwicklung zu kleineren Haushalten und kleineren Familien lässt sich feststellen, dass der Bedarf an „Seniorenwohnen“ ansteigt. Die beschriebene Entwicklung zeichnet sich auch für die Stadt Delbrück ab, daher plant die Haus Hagen Immobilien GbR als Investor die Errichtung einer solchen Seniorenwohnanlage (HOFFMANN & STAKEMEIER 2015A).

Das Vorhaben befindet sich im Ortsteil Sudhagen der Stadt Delbrück, im Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt sich im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, wie der Errichtung von Gebäuden und von Stellplätzen, das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Planungsrelevante Tierarten

<u>Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</u>

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

<u>Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</u>

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 der Stadt Geseke und die daraus resultierende Errichtung von drei Gebäuden, von Stellplatz- und Wegefläche hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2015

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2015A): Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 „Seniorenwohnanlage Sudhagen“ der Stadt Delbrück. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2015B): Zeichnerische Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105 „Seniorenwohnanlage Sudhagen“ der Stadt Delbrück. Entwurf. Büren.

LANUV (2015A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 05.11.2015, 15:00 MEZ.

LANUV (2015B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43173
Zugriff: 05.11.2015, 09:00 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.